

NR. 868 | 21. MÄRZ 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Mathematik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 8.3.2011

**Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 8. März 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Zweck und Aufbau der Promotion
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Voraussetzungen zur Promotion
 - § 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
 - § 6 Voraussetzungen zum Vorbereitungsstudium
 - § 7 Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender
 - § 8 Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
 - § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 10 Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission
 - § 11 Dissertation und Begutachtung
 - § 12 Disputation
 - § 13 Bewertung der Promotion
 - § 14 Wiederholung der Disputation
 - § 15 Rechtsmittel
 - § 16 Pflichtexemplare
 - § 17 Promotionsurkunde
 - § 18 Ungültigkeit der Promotion
 - § 19 Internationalisierung
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage zur Promotionsordnung

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Sie verleiht auch den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät.

**§ 2
Zweck und Aufbau der Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik und die Fähigkeit zu selbständiger Forschung nachgewiesen.

(2) Die Qualifikation wird festgestellt aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die hauptamtlichen Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
2. die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, denen die Fakultät die *venia legendi* verliehen hat, solange letztere noch besteht,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
4. eine Studentin bzw. ein Student.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan, stellvertretende Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich, sie werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung und der Studienordnung des Vorbereitungsstudiums betreffen. Er ist Widerspruchsinstanz i. S. der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender, Doktorandin bzw. Doktorand der Fakultät;
2. Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium und zum Promotionsverfahren;
3. Benennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation;
4. Bestellung der Promotionskommission und Entscheidung über deren Vorsitz;
5. Angelegenheiten, die die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden betreffen;
6. Beschluss über den Vollzug der Promotion.

(6) Die Geschäftsführung des Promotionsausschusses liegt bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Studienabschlussbescheinigung für das Vorbereitungsstudium aus. Der Promotionsausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden die Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Zulassung zum Promotionsverfahren als ständige Aufgabe übertragen.

(7) Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses – ggf. die der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses – sind zu protokollieren, ebenso die dem Promotionsausschuss mitgeteilten Entscheidungen der Promotionskommission.

(8) Die positiven oder negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission zu folgenden Verfahrensschritten bzw. Gegenständen sind der bzw. dem Betroffenen durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen:

- Anerkennung von Abschlüssen an ausländischen Hochschulen
- Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender und Zulassung zum Vorbereitungsstudium
- Vermittlung einer neuen Betreuerin bzw. eines neuen Betreuers bei Abbruch des Betreuungsverhältnisses
- Verlängerung des Doktorandenstatus
- Erlöschen des Doktorandenstatus
- Zulässigkeit einer Vorveröffentlichung
- Zulassung zum Promotionsverfahren
- Rückgabe der Dissertation (mit Änderungsaufträgen und Fristsetzung)

- Annahme der Dissertation (ggf. mit Änderungsaufgaben)
 - Bestehen der Disputation (bei Ablehnung ggf. mit Fristsetzung)
 - Beendigung des Promotionsverfahrens bzw. Vollzug der Promotion
 - Widersprüche gegen Entscheidungen.
- (9) Es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kann nur stellen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) ein Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung mit überdurchschnittlicher Note nach einem wissenschaftlichen Studium der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein höherer Grad als Bachelor verliehen wird, oder
- b) ein Abschluss mit überdurchschnittlicher Note eines Masterstudiengangs der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, oder
- c) ein Abschluss eines Hochschulstudiums der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mit einer Note nicht schlechter als „sehr gut (1,3)“ oder einer äquivalenten Note bewertet worden ist, der Nachweis von Leistungen in Mathematik im Umfang von 120 CP des B.Sc. in Mathematik, sowie ein nicht schlechter als mit der Note „sehr gut (1,3)“ erfolgreich abgeschlossenes Vorbereitungsstudium zur Promotion in Mathematik an der Ruhr-Universität Bochum oder gleichwertige auf die Promotion in Mathematik vorbereitende Studien, oder
- d) ein qualifizierter Abschluss eines Fachhochschulstudienganges in Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein höherer Grad als Bachelor verliehen wird, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel drei Semestern sowie Studienleistungen und qualifizierte Abschlussprüfungen eines zur Mathematik affinen Faches. Dabei ist ein Buchstabe a) entsprechender Ausbildungsstand zu erreichen. Der Fachhochschulabschluss wird dann als „qualifiziert“ angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses als auch die Note der Abschlussarbeit nicht schlechter als „sehr gut (1,3)“ sind. Die Kandidatin bzw. der Kandidat haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme zusätzlicher Studien unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss der Fakultät anzuzeigen. Der Promotionsausschuss legt Inhalte, Leistungen und qualifizierende Abschlussprüfungen zu den auf die Promotion vorbereitenden Studien im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 5

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf (mit Bildungsgang der Antragstellerin bzw. des Antragstellers),
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. das Zeugnis über den Studienabschluss oder die entsprechenden in § 4 genannten Zeugnisse, ggf. eine Abschlussbescheinigung des Vorbereitungsstudiums,
4. Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors, einer Privatdozentin bzw. Privatdozenten oder einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. eines Nachwuchsgruppenleiters der Fakultät für Mathematik, dass sie bzw. er bereit ist, die Arbeit zu betreuen,
5. Antrag auf Vermittlung einer weiteren Betreuerin bzw. eines weiteren Betreuers (aus dem in Nr. 4 genannten Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Ruhr-Universität Bochum); Erklärung darüber, ob bei Erfolglosigkeit der diesbezüglichen Bemühungen oder aus fachlichen Gründen eine auswärtige Betreuerin bzw. ein auswärtiger Betreuer gewünscht wird (ggf. mit Vorschlägen),
6. Thematik der Dissertation,
7. Erklärung der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich schon an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren zum Erwerb des gleichen Grades (Dr. rer. nat., Dr. math. o. ä.) unterzogen hat.

(3) Falls die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller noch den Status einer bzw. eines Qualifizierungsstudierenden hat, weil sie bzw. er gerade ein Vorbereitungsstudium erfolgreich absolviert hat, so gewährleisten die Abschlussbescheinigung des Vorbereitungsstudiums mit einer Note nicht schlechter als „sehr gut (1,3)“ sowie die in Absatz 2 aufgeführten einzureichenden Unterlagen die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

(4) Ein erfolgloser Promotionsversuch rechtfertigt die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung ist zu begründen.

(5) Abweichend von Abs. 2 Nr. 4 kann auch die Vermittlung einer ersten Betreuerin bzw. eines ersten Betreuers beantragt werden.

(6) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss angenommen werden, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler gemäß Abs. 2 Nr. 4 der Fakultät für Mathematik ihre bzw. seine Bereitschaft zur Betreuung erklärt hat. Misslingt in den Fällen des Absatzes 5 die Vermittlung mindestens einer Betreuerin bzw. eines Betreuers an der eigenen Fakultät, so rechtfertigt dies die Ablehnung des Antrags.

(7) Der Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden erlischt durch Verzicht oder mit der Beendigung des Promotionsverfahrens.

(8) Ist drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Bericht über den Stand der Arbeit von den Betreuerinnen bzw. den Betreuern – ersatzweise von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden – anfordern. Der Promotionsausschuss entscheidet dann über eine Verlängerung des Doktorandenstatus.

§ 6

Voraussetzungen zum Vorbereitungsstudium

(1) Einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsstudium und den Status einer bzw. eines Qualifizierungsstudierenden kann nur stellen, wer einen Abschluss eines Hochschulstudiums der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern vorweisen kann. Affine Fächer sind unter anderen Mathematik, Statistik, Informatik oder Physik. Der Ausbildungsstand muss hierbei dem eines Bachelor der Ruhr-Universität Bochum entsprechen und es müssen Leistungen in Mathematik im Umfang von 120 CP des B.Sc. in Mathematik nachgewiesen werden. Die Abschlussprüfung darf nicht schlechter als mit der Note „sehr gut (1,3)“ oder einer äquivalenten Note bewertet worden sein.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebil-

ligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Näheres zum Vorbereitungsstudium regelt die Studienordnung des Vorbereitungsstudiums der Fakultät für Mathematik an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 7

Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender

(1) Der Antrag auf Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender und Zulassung zum Vorbereitungsstudium ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (mit Bildungsgang der Antragstellerin bzw. des Antragstellers),
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Zeugnis über den Studienabschluss oder die entsprechenden in § 6 genannten Zeugnisse,
4. Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors, einer Privatdozentin bzw. Privatdozenten oder einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. eines Nachwuchsgruppenleiters der Fakultät, dass sie bzw. er den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsstudium unterstützt und bereit ist, nach Abschluss des Vorbereitungsstudiums die Doktorarbeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu betreuen,
5. Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich schon an einer anderen Hochschule um Zulassung zu einem Vorbereitungsstudium beworben oder einem Promotionsverfahren zum Erwerb des gleichen Grades (Dr. rer. nat., Dr. math. o. ä.) unterzogen hat.

(3) Der Status einer bzw. eines Qualifizierungsstudierenden verfällt,

- a) falls das Vorbereitungsstudium nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurde, oder
- b) falls das Vorbereitungsstudium mit einer Note schlechter als „sehr gut (1,3)“ abgeschlossen wurde, oder
- c) durch Verzicht.

§ 8

Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Betreuung begründet. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage dieser Ordnung).

(2) Die Betreuerinnen bzw. die Betreuer sind verpflichtet, die Doktorandin bzw. den Doktoranden auf die wichtigsten Veröffentlichungen, die den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema kennzeichnen, hinzuweisen. Sie sollen sich bemühen, der Gefahr von Parallelveröffentlichungen durch Absprache vorzubeugen. Sie haben über diesbezügliche Entwicklungen nach ihrem bzw. seinem Kenntnisstand die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu informieren.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, sich regelmäßig um die Lösung des gestellten Problems zu bemühen und den Betreuerinnen bzw. Betreuern (ersatzweise dem Promotionsausschuss) über ihre bzw. seine Erfolge zu berichten.

(4) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird empfohlen, sich um die Aufnahme bei der Ruhr University Research School zu bemühen.

(5) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuerinnen bzw. Betreuern und Doktorandin bzw. Doktorand ist durch beide Seiten möglich. Sie ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Wird das Betreuungsverhältnis mit der Erstbetreuung aus nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu vertretenden Gründen gelöst, so hat sich der Ausschuss um

die Vermittlung einer anderen Betreuerin bzw. eines anderen Betreuers zu bemühen. Bei Misserfolg dieser Bemühungen kann der Doktorand seine Arbeit ohne Betreuer fortführen, sofern keine wesentliche Änderung der Thematik eintritt. Will die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Lösung des Betreuungsverhältnisses auch das Thema wechseln, ist ein neuer Antrag nach den Modalitäten gemäß § 5 zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Status des Doktoranden.

(6) Über die Zulässigkeit von Veröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens bzw. vor Beendigung des eingearbeiteten Promotionsverfahrens entscheidet im Einzelfall nach Stellungnahme der Betreuerinnen bzw. der Betreuer (ersatzweise der Doktorandin bzw. des Doktoranden) der Promotionsausschuss, in eiligen Fällen die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen wurde und eine Dissertation vorgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in drei gebundenen oder fest gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält,
2. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und ob sie in dieser oder ähnlicher Form bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde,
3. eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern bei der Disputation,
4. ein registerlicher Nachweis, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt. Die Vorlage entfällt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. der Gutachter machen.

(4) Wurde die Dissertation bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht, rechtfertigt dies eine Ablehnung des Antrags. Der Promotionsausschuss kann aber in freier Würdigung besonderer Umstände die Zulassung aussprechen.

(5) In allen anderen Fällen ist dem Antrag stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die in Absatz 2 genannten Unterlagen beigebracht hat.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, sind sämtliche Unterlagen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückzugeben. Bei Ablehnung in den Fällen des Absatzes 4 werden – abweichend von § 3 Abs. 8 – keine Gründe im Einzelnen genannt.

§ 10

Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission

(1) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss zwei oder drei Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Der Ausschuss ist dabei an Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden (§ 9 Abs. 3) nicht gebunden. Gutachterinnen bzw. Gutachter können in der Regel nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten, Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Mathematik bzw. Informatik wissenschaftlicher Hochschulen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll in der Regel die erste Betreuerin bzw. der erste Betreuer sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder der Zulassung zur Promotion Mitglied dieser Fakultät sein. Sollte das Thema der Arbeit an praxisnahe Probleme der Wirtschaft anknüpfen, kann der Aus-

schuss zusätzlich zu den Gutachten der oben genannten Personengruppen ein weiteres Gutachten von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Industrie anfordern und in den Entscheidungsprozess einbinden.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Promotionskommission mit fünf oder sieben Mitgliedern. Ihr gehört mindestens eine der Gutachterinnen bzw. ein Gutachter an, die bzw. der Mitglied der Fakultät für Mathematik ist. Die übrigen Mitglieder sollen in der Regel Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten, Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter dieser Fakultät sein.

(3) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und bewertet sie gegebenenfalls. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie, die Kommission setzt auch die Gesamtnote fest.

(4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11

Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muss in druckreifer Form eingereicht werden, sämtliche Quellen und verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben.

(2) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik nachweisen. Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten; die Darstellung muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein schriftliches Gutachten vorliegt.

(5) Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation gemäß Absatz 4 zurück, gilt sie im Hinblick auf die Rechtsfolgen als nicht vorgelegt.

(6) Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern vom Promotionsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Die Gutachten sind schriftlich abzufassen und mit einer Note abzuschließen, sofern nicht die Ablehnung oder die Rückgabe mit Änderungswünschen empfohlen wird. Sie sollen spätestens drei Monate, nachdem die Arbeit beim Promotionsausschuss eingereicht worden ist, vorliegen.

(7) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann empfehlen, der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Arbeit mit Änderungswünschen zurückzugeben. Die Promotionskommission entscheidet hierüber und setzt ggf. eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Die Entscheidung zur Rückgabe kann auch getroffen werden, wenn noch nicht alle Gutachten vorliegen; die anderen Gutachten brauchen dann nicht mehr erstellt zu werden. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation nach Möglichkeit denselben Gutachterinnen und Gutachtern vorzulegen. Eine Rückgabe mit Änderungswünschen ist dann nicht mehr möglich.

(8) Unterscheiden sich die Noten zweier Gutachten um mehr als eine Stufe oder empfiehlt nur ein Teil der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme, so kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.

(9) Die Dissertation und die Gutachten werden während der Vorlesungszeit mindestens 14 Tage den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Auslage ist den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich bekannt zu geben.

(10) Jede Professorin, jeder Professor, jede Juniorprofessorin, jeder Juniorprofessor, jede Privatdozentin bzw. jeder Privatdozent und jede Nachwuchsgruppenleiterin bzw. jeder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät für Mathematik kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens sieben Tage nach Ende der Auslagefrist vorliegen muss. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.

(11) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, die Dissertation in der Auslagefrist gemäß Absatz 9 einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Für die Fristen gilt Abs. 10 Satz 2 entsprechend.

(12) Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme und Ablehnung der Dissertation. An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Die Kommission kann Auflagen zur Verbesserung und Umarbeitung für die Drucklegung machen.

(13) Ein Exemplar der Dissertation bleibt stets bei der Promotionsakte.

(14) Falls die Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren beendet.

(15) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Sonstigen Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 12

Disputation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so findet eine Disputation statt. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die Disputation fest. In der Disputation soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er sich mit dem Fachgebiet ihrer bzw. seiner Dissertation sowie mit den angrenzenden Gebieten eingehend beschäftigt hat.

(2) Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten, jedoch nicht weniger als 50 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(3) Zur Disputation werden die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen. Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat, werden zusätzlich die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät eingeladen.

(4) Das Frage- und Rederecht bei der Disputation haben die Mitglieder der Promotionskommission und die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, sie bzw. er kann auch Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses, die nicht Mitglied der Promotionskommission sind, zulassen.

(5) Über die Disputation führt ein Mitglied der Promotionskommission Protokoll; das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

§ 13

Bewertung der Promotion

(1) Nach der Disputation berät und entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden den in § 12 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt. An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Bei positiver Entscheidung bewertet die Kommission die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der Disputation jeweils mit einer der Noten

rite (genügend)

cum laude (gut)

magna cum laude (sehr gut)

summa cum laude (mit Auszeichnung).

Die Note „summa cum laude“ darf nur für hervorragende Leistungen zuerkannt werden.

(2) Die Promotionskommission setzt dann noch eine Gesamtnote fest; das Schwergewicht ist dabei auf die Note für die Dissertation zu legen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Aus-

schluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen mit. Im positiven Fall ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung auszustellen.

§ 14 Wiederholung der Disputation

Wurde die Disputation als ungenügend beurteilt, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, einmal wiederholt werden.

§ 15 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen der Promotionskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Disputation ansetzen. Richtet sich jedoch der Widerspruch gegen die Bewertung oder die Ablehnung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der Promotionskommission getroffen werden.

§ 16 Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren je nach Art der Veröffentlichung der Dissertation folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich abzuliefern:

- a) 80 Exemplare im Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- c) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- d) ein Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung zusammen mit der Mutterkopie und 150 Tocherkopien in Form von Microfiches für die Universitätsbibliothek (die Microfiches müssen in dem von der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum festgelegten Standard hergestellt sein), oder
- e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum abzustimmen sind.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann in den Pflichtexemplaren auf das Einfügen des Lebenslaufs und die Angabe des Bildungsweges verzichten. Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstaben a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die gesetzte Frist kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Wird auch die verlängerte Frist überschritten, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Promotion vollzogen werden soll.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden erst ausgehändigt, wenn die Ablieferung der vorgeschriebenen

Zahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation oder einer vom Promotionsausschuss genehmigten geänderten Fassung gemäß § 11 Abs. 12 erfolgt.

(2) Auf der Promotionsurkunde wird vor oder nach Nennung des Themas der Doktorarbeit der Passus „aus dem Bereich der Informatik“ notiert, falls die Doktorarbeit in Informatik geschrieben wurde.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Damit erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber direkt nach dem Bachelorstudium und nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungsstudiums als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen wurde, erhält sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis über den Abschluss eines Master of Science in Mathematik. Als Abschlussnote wird die Note des Vorbereitungsstudiums gesetzt.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Ergibt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat den Doktorgrad entziehen.

(3) Der Fakultätsrat kann den Doktorgrad ferner entziehen, wenn die Promovierte bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 19 Internationalisierung

Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren bzw. bei der Verleihung eines Joint Degree-Dokortitels kann in den Verträgen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik kann für besondere wissenschaftliche Leistungen in der Mathematik und vergleichbare Verdienste in der Förderung der mathematischen Wissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeleitet werden. Befürwortet der Fakultätsrat die Einleitung, so wählt er eine Kommission von fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses. Die Kommission bildet sich ein Urteil über die Verdienste der oder des zu Ehrenenden und berichtet darüber dem Fakultätsrat.

(3) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

(4) In die Urkunde ist eine Laudatio aufzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 02.03.2005 außer Kraft.

(2) Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ein Dissertationsthema mit einer Professorin, einem Professor, einer Juniorprofessorin, einem Juniorprofessor, einer Nachwuchsgruppenleiterin, einem

Nachwuchsgruppenleiter oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vereinbart haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. bei dem Dekan beantragen, nach der bisher gültigen Ordnung promoviert zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Mathematik vom 24.9.2007, 28.1.2009 und 26.1.2011.

Bochum, den 8. März 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Uta Wilkens
Prorektorin

Anlage zur Promotionsordnung

Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Mathematik

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden
(Anlage zur Promotionsordnung)

Zwischen Frau/Herrn (Doktorand/in)
und Frau/Herrn (1. Betreuerin/Betreuer)
sowie Frau/Herrn..... (2. Betreuerin/Betreuer)
wird hinsichtlich eines an der Fakultät für Mathematik der Ruhr-Universität Bochum geplanten Promotionsvorhabens über das Thema
(Arbeitstitel)

.....
.....
.....
eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerinnen bzw. der Betreuer gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

1. Die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Doktorandin bzw. der Doktorand verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation.
2. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen von Beratungsgesprächen zwischen den Betreuerinnen bzw. Betreuern und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.
3. Im ersten Jahr der Promotion fertigt die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Zwischenbericht zu ihrem bzw. seinem Thema an und spezifiziert den weiteren inhaltlichen und zeitlichen Forschungsplan für die nachfolgenden zwei Jahre auf der Grundlage des Berichts.
4. Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, in Absprache mit ihren bzw. seinen Betreuerinnen bzw. Betreuern an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teilzunehmen, die für ihr bzw. sein Dissertationsprojekt relevant sind.
5. Eine Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebiets sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jeder einzelnen Doktorandin bzw. jedes einzelnen Doktoranden gestellt.

Bochum, den

Unterschrift
Doktorandin bzw. Doktorand

Unterschriften
Betreuerinnen bzw. Betreuer